

Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2025	Münster, den 27.01.	Nr. 64
------	---------------------	--------

Inhalt

Nr. 64	Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Münster 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster „Freiflächen- Photovoltaikanlage Alvern“ Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
--------	--

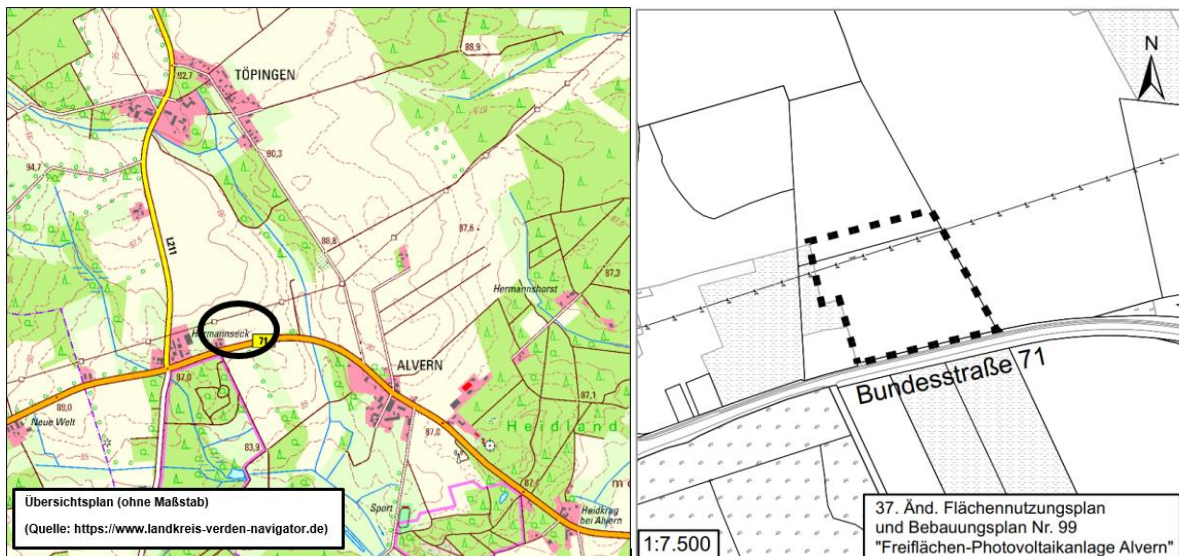
Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Munster

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Alvern“

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Verfügung vom 17.09.2024 (Az.: 61.21.016.029) hat der Landkreis Heidekreis gem. § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Munster am 20.06.2024 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Alvern“ genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Alvern“ umfasst eine ca. 2,7 ha große Fläche westlich der Ortschaft Alvern unmittelbar nördlich der Bundesstraße 71 zwischen Hermannseck und Alvern. Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich sind in nachstehenden Plänen (Übersichtsplan und Lageplan) unmaßstäblich dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortschaft Alvern.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Alvern“ wirksam.** Jedermann kann die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Alvern“ zusammen mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Munster, Fachbereich 3, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, während der Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Munster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemachten worden sind.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Alvern“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse www.munster.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Flächennutzungsplan“ eingestellt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse www.munster.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Bekanntmachung Bauleitpläne“.

Munster, den 22.01.2025

Stadt Munster
Der Bürgermeister
gez. Ulf-Marcus Grube

